

MERKBLATT zur Elektronikschrott-Entsorgung



Im Landkreis Miltenberg werden in allen Gemeinden Elektrogroßgeräte auf Abruf abgeholt. Gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll inklusive Altschrott und Altholz aus dem Sperrmüllbereich.

Die Anforderung kann entweder über Internet, telefonisch oder per Postkarte erfolgen:

Internet: Die **Online-Bestellung** ist rund um die Uhr möglich. Die Bestellseite finden Sie unter folgendem Link:
www.landkreis-miltenberg.de unter der Rubrik „Energie, Natur & Umwelt, Abfallwirtschaft“

Der Besteller erhält sofort mehrere Abfuhrtermine zur Auswahl und nach Abschluss der Bestellung eine Bestätigung des ausgewählten Termins per E-Mail. Einige Tage vor dem Abholtermin erfolgt eine Erinnerung per E-Mail.

Telefon: Die kostenfreie Telefonnummer lautet:

0800 0412412 (während der Servicezeiten des Landratsamtes).

Der Anrufer erhält sofort seinen Abfuhrtermin genannt.

Postkarte: Auf den Rathäusern und im Landratsamt sind **Anforderungskarten** erhältlich, die direkt an das Landratsamt zu schicken sind oder auf den Rathäusern abgegeben werden können. Die Mitteilung über den Abholtermin erhält der Abfallerzeuger rechtzeitig telefonisch bzw. schriftlich.

Jeder Grundstückseigentümer und jeder Haushalt kann die Abholung ausschließlich von Elektrogroßgeräten bestellen. Zu beachten ist, dass bei der Bestellung von Sperrmüll inklusive Altschrott, Altholz und Elektrogroßgeräten jeder Bestellvorgang je Fraktion als eine Bestellung zählt. Insgesamt sind je nach Restmüllvolumen mindestens vier Bestellungen pro Jahr gebührenfrei. Jede weitere Bestellung kostet 20.00 €.

Für die Anforderung der Abholung muss die Objekt Nummer des aktuellen Gebührenbescheides angegeben werden. Vermieter, Hauseigentümer, Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebührenbescheide sind nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg verpflichtet, diese den in ihren Gebäuden wohnenden Haushalten mitzuteilen.

Beachten Sie bitte folgende Punkte, um eine reibungslose Elektronikschrottabfuhr zu gewährleisten:

- Unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen alle Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen.
- Zum **Elektronikschrott** zählen alle beweglichen elektrisch betriebenen Geräte.

- **Elektrogroßgeräte** sind alle beweglichen Elektrogeräte mit einer Kantenlänge größer 30 cm sowie alle Bildschirme.
- **Elektrokleingeräte** (z. B. Rasierapparat, Fön, Wecker) sind Geräte mit einer Kantenlänge kleiner 30 cm.
- **Geräte**, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen (z. B. mit Lebensmitteln befüllte Kühlgeräte), sind von der Sammlung durch den Landkreis ausgenommen.
- **Elektrokleingeräte** können im haushaltsüblichen Umfang bei den mobilen Schadstoffsammlungen abgegeben werden. Die Geräte sind dem Personal des Landkreises oder des beauftragten Entsorgungsunternehmens unmittelbar zu übergeben.
- Stellen Sie die **Elektrogroßgeräte** am Vorabend des Abfuhrtages, spätestens aber in der Regel bis um 7.00 Uhr am Abfuhrtag bereit. Vermeiden Sie es jedoch, Ihre **Elektrogroßgeräte** bereits Tage vor der Abfuhr bereitzustellen. Dies verführt zur Elektronikschrottfledderei mit all ihren unangenehmen Folgen.
Sollten Sie beobachten, dass jemand Fremdes an ihrem Grundstück Elektronikschrott abstellt bzw. wegnimmt, so bringen Sie dies unverzüglich zur Anzeige.
- Für Solarien/ Sonnenbänke gilt: Entnehmen Sie Ihrem Altgerät vor der Entsorgung unbedingt die Leuchtmittel. Die Lampen entsorgen Sie bitte als Problemabfall.
- Hausgemeinschaften und Nachbarn sollten sich zwecks gemeinsamer Abholung absprechen.
- Stellen Sie bei der Anmeldung verschiedener Fraktionen diese immer getrennt zur Abholung bereit.
- **Ortsfeste (fest installierte) Elektrogeräte** sowie Fahrzeuge und eigens dafür vorgesehenes Zubehör (z. B. Autoradio), fallen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz nicht unter die kostenlose Rücknahme. Bei Entsorgungsfragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des Landratsamtes.
- **Elektro-Speicherheizgeräte (ESH)** fallen in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG). Bei Selbstanlieferung aus dem Privathaushalt an den Wertstoffhöfen werden diese unentgeltlich entgegengenommen. Allerdings ist folgendes zu beachten:
Die Geräte müssen als Ganzes (also inklusive Speichersteine) angeliefert werden. Aufgrund ihrer umwelt- und gesundheitsgefährdenden Bestandteile (können u.a. schwach gebundenes Asbest, chromathaltige Speichersteine, PCB-haltige Bauteile enthalten) müssen alle ESH-Geräte staubdicht abgeklebt werden, das heißt alle Geräteöffnungen wie Bohrungen und Blechfugen (Frontblech, Abdeckblech, usw.) sind mit einem gewebeverstärkten Klebeband staubsicher zu verschließen. Alternativ können diese Geräte auch mit einer reißfesten Folie als Ganzes verpackt werden.
Wohngebäude eines Eigentümers mit mehr als 5 Wohneinheiten sind gewerbliche Anfallstellen i.S. des §17Abs.1Satz 2 KrWG.

Neben der Abholung auf Abruf für Elektrogroßgeräte und der Abgabe von Elektrokleingeräten bei der Schadstoffsammlung haben alle Landkreisbürgerinnen und -bürger die Möglichkeit, ihre Elektrogroß- und -kleingeräte an einem unserer Wertstoffhöfe bei Vorlage der Objekt Nummer kostenlos abzugeben.

Für Elektrokleingeräte stehen außerdem in einzelnen Gemeinden spezielle Sammelcontainer zur Verfügung. Die Containerstandorte werden stetig ausgebaut. Bitte beachten Sie unbedingt die getrennte Erfassung von kabellosen Geräten (Geräte mit Akkus) und Geräten mit Kabel.

Bitte beachten:

Gegenstände und Materialien, die die Elektronikschrottabfuhr zurücklässt, müssen unverzüglich zurückgenommen werden. Widerrechtliche Abfallablagerungen, auch auf dem Gehweg, verursachen vermeidbare Gefahrenstellen und können auch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, wenn sie den Verkehr behindern.

*Sie haben noch Fragen?
Dann wenden Sie sich bitte an:*

**Gustl Fischer, Tel. 09371 501-380
Dr. Martina Vieth, Tel. 09371 501-384
E-Mail: abfallwirtschaft@ira-mil.de**